

pflichtung als gewiß auflegen darf, wenn sie nicht gewiß besteht. Ohnehin wäre es ja in der Regel moralisch unmöglich, Restitution zu leisten. Die Autoren sprechen zwar in der Regel von einer der Conscription vorausgehenden Selbstverstümmelung (*praevia mutilatio*); dieser Umstand aber hat für unsere Frage keine wesentliche Bedeutung.

Ad II. Es handelt sich hier um die Frage nach der *acceptio rei alienae*. Die gesetzlichen Bestimmungen erkennen offenbar demjenigen, welcher sich absichtlich verstümmelt, eine Pension nicht zu, also fehlt dem Betreffenden jede Berechtigung zu deren Empfang, es liegt also *injusta acceptio* vor. Für die Zukunft also kann der Betreffende die Pension nicht mehr genießen. Er muß entweder ausdrücklich darauf verzichten, wenn er kann, ohne daß er sich dadurch der Gefahr einer Entdeckung und Bestrafung seines Vergehens aussetzt, oder wenn dies nicht möglich ist, kann er das Geld zwar nach wie vor in Empfang nehmen, muß aber dann restituiren durch Vernichtung staatlicher Werthzeichen, als: Briefe, Stempelmarken, Banknoten, Werthpapiere u. s. w. Nur in dem Falle könnte man wohl im Beichtstuhle milder mit dem Pönitenten verfahren, wenn er jetzt, vielleicht gerade in Folge der Selbstverstümmelung sich in solcher Noth befände, daß er der Pension nothwendig zu seinem Lebensunterhalte bedarf.

Was die Vergangenheit angeht, so war nach unserer Darstellung der Betreffende bisher *possessor bonae fidei*. Wenn er wirklich *bona fide* die Pension in Empfang genommen und so verzehrt hat, daß sie auch nicht in einem Aequivalent oder in den Ersparnissen am eigenen Vermögen vorhanden ist, so ist er zu nichts verpflichtet; denn der *possessor bonae fidei* braucht bloß zu restituiren die Sache, wenn sie noch existirt und alles das, um was er durch die fremde Sache reicher geworden ist. War er aber *malae* oder *dubiae fidei* beim Empfang der Pension oder ist sie noch in irgend einem Aequivalent vorhanden, so muß er auch hier in der oben angegebenen Weise restituiren.

Würzburg.

Univeritätsprofessor Dr. Goepfert.

V. (**Vollständigkeit der Beicht.**) Titius, ein weltlich gesinnter Mann, der viele Jahre nicht mehr gebeichtet hat, kommt endlich doch zum Entschlusse, sich mit Gott zu versöhnen. Er legt bei Abundius seine Beichte ab und klagt sich unter Anderem an, öfters an unkeuschen Regungen sich ergötzt zu haben. Abundius, der in der Moral so ziemlich bewandert ist, fragt den Titius, ob er nur durch Gedanken oder auch durch Begierden sich versündigt habe. Titius verneint das Letztere. Deshalb forscht der Beichtvater nicht mehr weiter und verhält den Titius nicht zur Angabe der

Umstände des bösen Wohlgefallens; denn die Angabe der Umstände ist wahrscheinlich da nicht nothwendig, wo es sich nur um das Wohlgefallen an Gedanken handelt. Pönitenten aber, die sich auf seine Frage anklagen, auch durch böse Begierden sich versündigt zu haben, plagt und quält er derart mit allerlei Fragen, um die Zahl der Sünden festzustellen, daß viele von ihnen in Ungeduld ausbrechen und künftighin den öftern Empfang des hl. Bußsacramentes vernachlässigen.

Bei einer Conferentia casuum bringt Abundius seine gemachten Erfahrungen zur Sprache. Sein Verhalten zu den Pönitenten im angeführten Falle wurde fast von allen anwesenden Priestern, mit Ausnahme des hochw. Herrn Conferenz-Präses, gebilliget. Der hochw. Herr Präses spricht sich gegen das Vorgehen des Abundius dahin aus, daß bei rein inneren Sünden, besonders bei unkeuschen, die Angabe der Umstände unmöglich oder unstatthaft sei. Diese Behauptung führte zu folgender Meinungsverschiedenheit. Die einen hielten dafür, es sei auch bei der einfachen Begierde nothwendig, die Umstände anzugeben, wenn sie eine wirksame ist, während die andern die Angabe der Umstände bei jeder Begierde als nothwendig erklärten, es sei dieselbe eine wirksame oder nicht. Es entsteht demnach aus dem Gesagten folgende Frage: Hat man in dieser Conferenz die auf den Casus bezüglichen Moralregeln richtig verstanden und angewendet?

War die von Abundius an Titius gestellte Frage, ob er nur an Gedanken oder auch an bösen Begierden Wohlgefallen gehabt habe, um daraus auf die Nothwendigkeit schließen zu können, über die Umstände des unerlaubten Wohlgefallens fragen zu müssen, wohl richtig und practisch? Der Grund, warum Abundius diese Frage an sein Beichtkind richtete, ist offenbar. Es gibt eine probable Meinung, daß man bei der Zustimmung in eine einfach sinnliche Vorstellung — ich sage „einfach“ nämlich nur in Gedanken — die Umstände ihres Objectes in der Beicht nicht nothwendig angeben müsse, weil das Wohlgefallen an den Umständen oft gar nicht vorhanden ist, oder wenigstens nicht vorhanden sein kann. Gewisse Umstände, z. B. daß die sinnlich vorgestellte Person verhehelicht oder eine gottgeweihte Person ist, sind sogar oft geeignet, geradezu Abscheu und Mißfallen zu erregen. In dieser Voraussetzung kann ohne Zweifel die Angabe der Umstände ganz ausbleiben. Hat man aber auch an den Umständen sündhaftes Wohlgefallen gehabt, so entsteht natürlich die Pflicht, in der Beichte sich darüber anzuklagen. Dieses steht außer dem Bereiche des Zweifels und schließt jede Meinungsverschiedenheit aus. Ganz anders aber verhält es sich mit der Frage, ob das Wohlgefallen an einem Objecte möglich ist ohne das Wohlgefallen an dessen Umständen, was die entgegengesetzte Meinung

leugnet, die mithin die Angabe der Umstände auch bei dem einfachen, freiwilligen Wohlgefallen an bösen Gedanken fordert.

Abundius folgt nach dem angeführten Falle der ersten Meinung; irrt sich jedoch in deren Auffassung, als ob eine Ergözung an den Umständen unmöglich und deshalb deren Bekenntniß niemals geboten wäre, was wohl niemand zu behaupten wagen dürfte. Besagte Meinung nimmt sowohl die Ergözung an den Umständen, als auch die Nichtergözung an denselben als möglich an und bedingt hiemit die Pflicht der Angabe derselben bei der Beicht, je nachdem die böse Zustimmung vorhanden war oder nicht. Demnach war also die Frage des Abundius, ob Titius nur böse Gedanken oder auch Begierden gehabt habe, insoweit unrichtig, als sie aus einer falschen Voraussetzung hervorging. Sie war aber auch unpractisch.

Mit dem bösen Wohlgefallen an den schlechten Gedanken ist die böse Begierde ja verbunden; denn sonst würde man sich an den Gedanken eben nicht ergözen. Die Ergözung entsteht ja aus der theilweisen Befriedigung der Sinnenlust.

Ich frage nun: Wie wird ein Pönitent und noch dazu der weltlich gesinnte Titius die an ihn gestellte Frage auffassen und beantworten? Vielleicht unterscheidet Abundius selbst nicht genug die Begierde von der einfachen Ergözung, die von der Begierde fast untrennbar ist und deren Befriedigung in der sinnlichen Vorstellung liegt. Wenn aber einfache Ergözung und Begierde so eng mit einander verbunden sind, wie kann man sie dann unterscheiden und warum betrachtet man sie denn als zwei verschiedene Arten von Sünden?

Zur Richtigstellung des Unterschiedes trägt eine Bemerkung Ballerini's bei. (Gury Moral. Tract. de peccatis Pars I. Edit. II. De peccatis internis. Nota ad 3.) Die wirksame Begierde schließt den unbedingten Willen zur Sünde in sich, die unwirksame den nur bedingten das verlangte Böse zu vollziehen. Ballerini sagt: „Es muß irgend eine Wirksamkeit auch in den unwirksamen Begierden da sein, sonst verdienten sie nicht einmal den Namen von Begierden.“ In den unwirksamen Begierden ist der bedingte Wille enthalten, welcher in's Werk übergehen würde, wenn nichts im Wege stünde. Mit Recht sagt darum der hl. Alphons. (Lib. 5, n. 15) *Inefficax dicitur desiderium, si non proponit (absolute) exequi, sed consentit, quod exequeretur, si posset, cum v. g. dicit, si possem furari thesaurum Ecclesiae, furarer.*“

Wenn daher der bedingte oder unbedingte Wille zur Vollziehung der Sünde fehlt, so ist das noch nicht die Begierde, die sich von der einfachen Ergözung der Art nach unterscheidet (*desiderium*) und welche Abundius mit seiner Frage an Titius meinte.

Unseres Erachtens hätte Abundius, um leichter sein Ziel zu

erreichen, fragen sollen oder wenigstens fragen können, ob Titius nur im Allgemeinen an Personen des Frauengeschlechtes gedacht habe, oder an bestimmte Personen und zwar mit Rücksichtnahme auf ihre individuellen Umstände — verheiratet, verwandt u. dgl. — Auf diese Weise wäre es dem Abundius sicher nicht zu schwer gewesen zu erkennen, ob Titius in seinen Neigungen immer oder fast immer dieselbe Richtung einhalte oder nicht.

Soll man aber, um die wirkliche Zahl der Sünden festzustellen, im Fragen so weit gehen, bis der Pönitent aus Ueberdruß in Ungeduld ausbricht? Wäre hierin auch die Pflicht so strenge, so dürfte man doch niemals den Grundsatz außer Acht lassen: „Ad impossibile non datur obligatio.“ In gewissen Fällen ist es moralisch unmöglich, z. B. für einen Pönitenten wie Titius, der schon viele Jahre nicht mehr gebeichtet hat, alle Umstände der inneren Sünden genau anzugeben. Aus dem Grade der Bildung und dem Gewissenszustande des Pönitenten kann man nicht so schwer die besagte Unmöglichkeit constatiren. Sollte aber irgend ein Zweifel auftauchen, ob sich durch weiteres Nachforschen nicht ein besseres Resultat erzielen lasse, darf man nicht ängstlich sein oder sich allzusehr wegen einer Sünde fürchten, wenn vielleicht etwas ausbleibt, was sich nur durch anhaltendes Fragen herausgestellt haben würde. Der Entgang eines spärlichen, möchte sagen, erbärmlichen Resultates ist sowohl für die Erkenntniß des Gewissenszustandes des Beichtenden, wie auch für den Zweck der Beicht bedeutungslos; da ja die materielle Integrität der Beicht nur ein positives (wenn auch göttliches) Gebot ist, das unter allzugroßer Beschwerde nicht verbindet.

Auch der allbekannte Autor Gury (De Pecc. Cas. VII. Nr. 160. Nota) bemerkt: „An und für sich sollte man die, der Art nach, verschiedenen Objecte der bösen Ergözung erklären, weil das Wohlgefallen an der Vorstellung, z. B. eines unkeuschen Blickes verschieden ist von der Vorstellung der Sünde, der Unzucht selbst. In der Praxis aber wäre es für den Beichtvater schwer, darüber besondere Fragen zu stellen. Ueberdies williget auch leicht in jede Art böser Vorstellungen ein, wer leicht bösen Gedanken zustimmt.“

Wie soll nun aber Abundius den Titius fragen, um zu erfahren, ob er auch böse Begierden gehabt habe, insofern diese von der einfachen Ergözung verschieden sind?

Wir halten dafür, die passendsten Fragen seien: 1) ob Titius wirklich den Willen gehabt, die Sünde in der That zu begehen und ob er auch den Entschluß hiezu gefaßt habe; denn in solchem Entschlusse, in solchem Willen besteht die in der Moral gemeinte und von uns hier besprochene Begierde. 2) Ob er nicht bereit gewesen sei, auch dann die Sünde zu begehen, wann Furcht vor Schande, Ehrgefühl oder andere Motive ihn davon abhielten?

Für die Zukunft darf Abundius bei ähnlichen Fällen durchaus nicht dafür besorgt sein, ganz genau zu erfahren, wie oft die Begierde eine wirksame, wie oft eine unwirksame gewesen sei, da dieses nach dem Gesagten so ziemlich gleichgiltig ist. Die Bosheit ist in beiden Fällen fast dieselbe, und vor Gott gilt hierin der schlechte Wille als schlechte That. Er hüte sich aber in seinen Fragen an den Pönitenten die Worte „wirksam“ oder „unwirksam“ zu gebrauchen, denn diese Ausdrücke würden diesen nur in Verwirrung bringen.

Eingedenk, daß die hl. Beicht nicht eingesetzt ist zur Seelenplage und Gewissensfolter, sondern daß sie ein Mittel ist, die Gewissensruhe und den Seelenfrieden zu erlangen oder zu befestigen, mäßige er sich in seinen Fragen und sei auf der Hut, die Pönitenten in Ungeduld zu bringen, besonders wenn Gefahr vorhanden ist, daß dieselben dadurch indisponirt werden.

Auch die Befürchtung, durch zu vieles Fragen in materia sexti Aergerniß zu geben, ist Grund genug, sich auf das Nothwendigste zu beschränken.

Die Entscheidung des Herrn Präses aber, es sei bei rein innern Sünden, besonders bei den unkeuschen, die Angabe der Umstände ausnahmslos unmöglich und unstatthaft, halten wir für zu allgemein und geradezu für lax.

Der hl. Alphons (Homo ap. F. 3. n. 48) sagt im Gegentheile, daß auch bei der nur einfachen Ergänzung in der Praxis alle Umstände des Objectes anzugeben sind, obwohl er speculativ die entgegengesetzte Meinung für gleich probabel hält. Und wahrlich, wie ist es möglich, daß gewöhnliche Pönitenten ohne Kenntniß der Moral in den einzelnen Fällen entscheiden, ob die Angabe der Umstände nothwendig sei oder nicht? Oder besser gesagt: Wie sollen gewöhnliche Pönitenten den Fall, ich sage absichtlich „den Fall“ kennen, der sie von der Angabe der Umstände entbindet? Es ist nämlich nur in einem einzigen Falle die Unterlassung dieser Angabe erlaubt, aber auch da nur probabiliter, wie wir oben gesehen haben, und zwar dann, wenn man an den Umständen gerade kein Wohlgefallen gehabt hat und auch da nicht immer. Selbst die wahrgenommene Gefahr durch freiwilliges Nachdenken über ein sündhaftes Object (wenn kein Grund über solche Dinge nachzudenken entschuldiget), selbst die Gefahr auch an dessen Umständen sich zu ergötzen, z. B. an dem Ehebruch Wohlgefallen zu haben, bei der sinnlichen Vorstellung einer verheirateten Person, wenn gleich das wirkliche Wohlgefallen nicht da ist, genügt schon, um dabei zu sündigen, und mithin über die Umstände bei der Beicht sich anklagen zu müssen. Den Principien nach wäre also auch in der Praxis die Angabe der Umstände an und für sich geboten, wenn nicht die allzu große

Schwierigkeit der Ausführung und die dadurch gerechtfertigte conträre Praxis der Beichtväter davon entbinden würde.

Somit glauben wir den wohl ganz gewöhnlichen, aber immerhin schwierigen Casus gelöst zu haben.

P. Sebastian Soldati

Provincial-Definitor und Vector der Theologie
im Carmelitenkloster zu Raab, Ungarn.

VI. (Ueber Ersatzpflicht des Verwahrers, wenn ihm fremde Gelder gestohlen wurden.) Pfarrer Levinus hatte in der Lade seines Schreibtisches, an der wie gewöhnlich der Schlüssel steckte, nebst einer bedeutenden, ihm selbst gehörenden Summe, auch noch folgende Gelder liegen:

I. 35 fl. Stipendien für 60 zu lesende hh. Messen, deren Intentionen wohl im eigenen Messenjournal verzeichnet waren, die er aber mit seinen Privatgeldern vermengt hatte.

II. Sammelgelder für mehrere Missionsvereine, die ihm von einer Sammlerin anfangs October zur Einsendung an's bischöfliche Consistorium übergeben worden waren, eingewickelt in ein Papier, worauf innen die Bestimmung und der Betrag angegeben war, das er aber nicht angeschaut hatte.

III. Der Lohn der Haushälterin für das 3. Quartal per 30 fl. Er hatte dies Geld zu Michaeli ihr übergeben, sie aber gab ihm dasselbe zurück und zugleich ihr Sparcassebüchl mit bereits 50 fl. Einlagen, ihn ersuchend, es gleichfalls in die Sparcasse zu geben.

IV. Der Vierteljahrslohn der beiden andern Dienstbothen mit 18 fl. und 12 fl. Er hatte ihn in Packete mit Bezeichnung vorbereitet, aber nicht eingehändigt, da er durch das Ersuchen der Häuserin auf den Gedanken kam, diesen Betrag ebenfalls in der Sparcasse (1 Stunde entfernt) für sie zu fructificieren.

V. 120 fl. Pacht für die Kirchengrundstücke, der zu Michaeli eingezahlt wurde.

VI. Eine vinculierte Messenstiftungs = Obligation, lautend auf 100 fl., zu welcher der ratifizierte Stiftungsbrief anfangs October vom bischöflichen Consistorium zugesandt worden war.

Während des Gottesdienstes am Allerseelentage, als alle Pfarrhofleute in der Kirche waren und nur die Hausthüre an der Gassen- seite verschlossen war, drang ein Dieb durch den hintern Tract ein, gelangte durch die nicht gesperrten Thüren in das pfarrliche Amtszimmer und entwendete alle diese Gelder. — Angenommen nun, daß der Dieb nicht eruiert wird oder zahlungsunfähig geworden ist, fragt es sich, wer den Schaden zu tragen, respective ob der Pfarrer Ersatz zu leisten habe.